

Baader Bank Aktiengesellschaft

Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

T 00800 00 586 336*

F +49 89 5150 2442

service@baaderbank.de

<https://www.baaderbank.de>

** Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.*

Risikohinweise zum kreditfinanzierten Erwerb von Wertpapieren

Informationen über das Produkt „Lombard-Kredit“ nach § 63 WpHG

Die Information gibt Ihnen einen Überblick über wesentliche Eigenschaften des Produkts, die einzelnen Bestandteile, deren Kosten und verbundene Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, bevor Sie eine Entscheidung über den Abschluss und die Inanspruchnahme eines Überziehungskredits auf Ihrem Verrechnungskonto in Verbindung mit einem Wertpapierdepot bei der Baader Bank AG (nachfolgend auch als „Bank“ bezeichnet) treffen.

1. Zielmarkt des Produkts „Lombard-Kredit“ (Dispo-Depotkredit)

Das Produkt richtet sich an Kunden, die

- Bedarf an Kreditmitteln (auch aus eingeräumter Kontoüberziehung) haben, um damit Wertpapiere zu erwerben;
- als Privat- oder professionelle Kunden im Sinne des WpHG eingestuft sind;
- über ausreichende Kenntnisse / Erfahrungen in Bezug auf Finanzinstrumente verfügen;
- Anlageentscheidungen selbst treffen und das Depot selbst beobachten;
- das Risiko eines Verlusts bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals aus den im Depot verwahrten Wertpapieren tragen können und
- die Kreditmittel davon unabhängig – auch kurzfristig – zurückführen können.

2. Produktbeschreibung

Die Bank räumt dem Darlehensnehmer auf einem bei der Bank in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto die Möglichkeit ein, das Konto im Rahmen eines festgelegten Maximalbetrages („Kreditrahmen“) zu überziehen (eingeräumte Überziehungsmöglichkeit). Der Kreditrahmen kann seitens des Darlehensnehmers während der Vertragslaufzeit revolvierend in unterschiedlicher Höhe in Anspruch genommen werden. Das Darlehen wird durch die Verpfändung der bei der Bank hinterlegten Wertpapiere und Festgelder sowie Kontoguthaben besichert. Die Höhe der möglichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens („Kreditlinie“) ist jedoch abhängig von den jeweiligen Beleihungswerten der bestellten Sicherheiten und daher variabel.

Die erstmalige Inanspruchnahme einer Kreditlinie ist erst einen Tag nach Abschluss des ersten Finanzkommissionsgeschäfts im Rahmen der Depot- und Kontobeziehung mit der Bank möglich.

Der Kreditrahmen darf vom Darlehensnehmer nur bis zur Höhe des Beleihungswertes der gestellten Sicherheiten, begrenzt durch die Maximalhöhe des Kreditrahmens, in Anspruch genommen werden. Der Beleihungswert wird seitens der Bank laufend überprüft und für den Darlehensnehmer auf dem Finanzstatus seines Portfolios aktuell ausgewiesen. Entsprechend ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den Finanzstatus zu seinem Portfolio laufend einzusehen, um zu überprüfen, ob die in Anspruch genommene Kreditlinie dem Beleihungswert entspricht.

Sobald die tatsächliche in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigt, wird die Bank den Darlehensnehmer über diesen Umstand umgehend mit der verpflichtenden Aufforderung unterrichten

- den Differenzbetrag zurückzahlen
oder
- der Bank weitere werthaltige Sicherheiten in ausreichender Höhe zu stellen.

Für die Erfüllung der Aufforderung erhält der Darlehensnehmer eine angemessene Frist.

Kommt der Darlehensnehmer der Aufforderung der Bank nicht fristgerecht nach und übersteigt die in Anspruch genommene Kreditlinie den aktuellen Beleihungswert der Sicherheiten um mindestens 10%, wird die Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch machen, den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigenden Anteil der in Anspruch genommenen Kreditlinie zur Rückzahlung fällig stellen und in der Folge die Verwertung der Sicherheiten in einer dem zur Rückzahlung fällig gestellten Betrag entsprechenden Höhe androhen.

Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Überziehungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Sollzinsen fallen nur auf eine tatsächliche in Anspruch genommene Kreditlinie an und werden zu den vereinbarten Zeiträumen in das Kontokorrent eingestellt. Zu periodischen Tilgungsleistungen ist der Darlehensnehmer nicht verpflichtet, auf dem Verrechnungskonto eingehendes Guthaben wird jedoch mit einer in Anspruch genommenen Kreditlinie verrechnet.

Nähere Einzelheiten zum Produkt entnehmen Sie bitte den für Sie erstellten vorvertraglichen Informationen sowie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Darlehensvertragsformular.

3. Voraussetzungen

Für die Beantragung eines Lombard-Kredits ist es daher erforderlich, dass Sie

1. über ein Wertpapierdepot zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten bei der Bank verfügen;
2. ein Verrechnungskonto (Depotkonto) bei der Bank unterhalten,
3. beabsichtigen, Transaktionen in Wertpapieren auszuführen und
4. bereit sind, Ihren Depotbestand bis zur Höhe des eingeräumten Kreditrahmens an die Bank zu verpfänden.

Nach Abschluss des Lombard-Kreditvertrages ist es für die Inanspruchnahme einer Kreditlinie erforderlich, dass Sie zumindest ein Finanzkommissionsgeschäft im Rahmen der Depot- und Kontobeziehung mit der Bank durchgeführt haben und das Wertpapier im Depot der Bank verwahrt wird.

3.1 Wertpapierdepot und Depotkonto

Erforderlich für die Beantragung eines Lombard-Kredits ist ein **Wertpapierdepot** bei der Bank, das der Verwaltung und Verwahrung von Finanzinstrumenten dient.

Ferner wird ein **Depotkonto** (Verrechnungskonto) in laufender Rechnung zur Verbuchung, insbesondere von Wertpapiertransaktionen, Zins- und Dividenden-Gutschriften, Einlagen und Entnahmen – bei uns geführt.

Sämtliche Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Depot und dem Lombard-Kredit werden über dieses Verrechnungskonto abgewickelt. Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Gewährung des Lombard-Kredits setzt in jedem Falle die Unterhaltung mindestens eines Depots und eines Verrechnungskontos voraus. Dabei muss während der gesamten Laufzeit des Darlehensvertrages ein der Inanspruchnahme des Darlehens entsprechender Beleihungswert der Sicherheiten vorhanden sein. Dies kann dazu führen, dass zur Sicherung des Lombard-Kredits zusätzliche Wertpapiere erworben oder ggfs. bei anhaltender Sicherheiten-Unterdeckung verwertet werden müssen.

Während Sie ein Depot nebst Verrechnungskonto auch eröffnen können, ohne zugleich einen Vertrag über einen Lombard-Kredit abzuschließen, sind bei Abschluss eines Lombard-Kredits die Unterhaltung eines Depots, eines Verrechnungskontos sowie Sicherheiten mit entsprechendem Beleihungswert zwingend notwendig.

Die maximale Obergrenze der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (Kreditrahmen) orientiert sich an den bei der Bank hinterlegten Vermögenswerten zum Zeitpunkt der Beantragung. **Bitte beachten Sie**, dass die Höhe der möglichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens (Kreditlinie) variabel und abhängig von den Beleihungswerten der bei der Bank verwahrten Sicherheiten ist.

3.2 Sicherung des Lombard-Kredits

Zur Sicherheit werden Ihre im Depot enthaltenen Vermögenswerte gemäß gesonderter Verpfändungsvereinbarung bis zur Höhe des eingeräumten Kreditrahmens verpfändet. Zudem dient das nach Ziff. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank begründete Pfandrecht an gegenwärtigen und künftigen auf Zahlung von Geld gerichteten Ansprüchen, die Ihnen aus bankmäßiger Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank zustehen, nach Maßgabe der Bestimmungen aus Ziff.14.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch als Sicherheit für den Darlehensvertrag.

4. Zinsen, Kosten und Gebühren

Die Zinsen und Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Lombard-Kredit entstehen, können Sie dem Darlehensvertragsformular sowie den Ihnen vor Abschluss des Darlehensvertrages zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen entnehmen.

Die voraussichtlichen Kosten und Gebühren, die im Rahmen der Eröffnung und der Ausführungen unter dem Wertpapierdepot entstehen, sowie etwaige Folgekosten des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten entnehmen Sie Ihrem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Weitere Informationen über die tatsächlich anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Depot und dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten werden in den jeweiligen Wertpapierabrechnungen ausgewiesen.

Die Kosten zum Wertpapierdepot sowie im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen entstehen unabhängig voneinander und erhöhen oder verringern sich nicht durch die Nutzung einer Kreditlinie im Rahmen eines Lombard-Kredits.

5. Risiken

Im Nachfolgenden werden die Risiken und ihre Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktes) aufgeführt.

5.1 Einzelrisiken des Wertpapierdepots

Im Rahmen des Depots können Finanzinstrumente an- und verkauft werden. Diese sind mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise;
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten;
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

Generell ist der Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit Risiken behaftet.

5.2 Risiko der Inanspruchnahme eines Lombard-Kredits bei gleichzeitiger Absicherung mittels des Wertpapierdepots

Folgen der Abhängigkeit der Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehung vom Beleihungswert des Depots:

- Über Depotwerte darf während der Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit nur in dem Umfang verfügt werden, in dem der Beleihungswert der gestellten Sicherheiten die Höhe der Kreditlinie übersteigt. Bei nicht ausreichendem Beleihungswert kann der Darlehensnehmer daher auf Veränderungen des Marktes nicht frei reagieren.
- Bei sinkenden Kursen und dadurch verringertem Beleihungswert des Depotbestands kann der Darlehensnehmer zu einer Einlieferung weiterer Vermögenswerte im Depot oder zur vorzeitigen, gesamten oder teilweisen Rückführung der Kreditlinie verpflichtet sein.
- Sofern der Darlehensnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Bank nach vorangegangener Kündigung zu einer Verwertung des Depotbestandes oder von Teilen des Depotbestandes berechtigt sein.

5.3 Wertentwicklung – Totalverlustrisiko – Nachschusspflichten

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit sowie die Nutzung von Depotbeständen als Sicherheit für ein Kreditgeschäft stellen ein erhöhtes Risiko dar.

Eine Mindestwertentwicklung der Vermögenswerte in einem Depot kann nicht zugesagt werden. Es sind nicht nur Wertsteigerungen, sondern auch erhebliche Wertminderungen Ihrer Vermögenswerte möglich. Somit kann ein teilweiser oder sogar gänzlicher Verlust Ihres eingesetzten Kapitals im Depot eintreten. Der Kredit muss unabhängig vom Erfolg der Investments Ihres Depots zurückgeführt werden.

Die Bank kann von Ihnen die Einlieferung von Wertpapieren in das Depot oder die (Teil-)Rückführung einer in Anspruch genommenen Kreditlinie fordern, falls der Wert Ihrer Sicherheiten zur Besicherung Ihrer Verbindlichkeiten aus dem Lombard-Kredit nicht mehr ausreicht – sei es aufgrund von Kursverlusten, einer Neubewertung der Sicherheiten oder von Entnahmen.

Dies kann unabhängig von der Marktentwicklung für Sie zu einem ungünstigen Zeitpunkt passieren, so dass ggf. schon während der Laufzeit des Kredits Verluste in den als Sicherheit dienenden Wertpapieren realisiert werden müssen. Sofern erforderlich kann die Bank die Sicherheiten bzw. Vermögenswerte Ihres Depots bei Pfandreife verwerten. Darüber hinaus kann sich für Sie eine Pflicht zum Nachschuss von Mitteln ergeben, sofern die realisierten Werte nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreichen. Dies kann bis hin zum Totalverlust Ihres Vermögens und zu einer persönlichen Insolvenz reichen.

5.4 Zinsänderungsrisiko / Fremdwährungsrisiko

Die Erträge aus Ihrem Depot können niedriger als die Belastungen aus dem Lombard-Kredit sein. Die Erträge aus Ihrem Depot können auch aufgrund von Fremdwährungsrisiken niedriger als die Belastungen aus dem Lombard-Kredit sein. So ist z. B. zu berücksichtigen, dass im Falle der Anlage von Vermögenswerten in Fremdwährungen der Wert der Anlage über die Schwankungen am Kapitalmarkt hinaus auch von den Währungsrisiken beeinflusst wird. Den Gewinnchancen aus solchen Geschäften stehen hohe Verlustrisiken gegenüber.

5.5 Anlageziel / Anlagestrategie – Veränderung des Werts der Sicherheiten

Das erwähnte Totalverlustrisiko und das Risiko von Nachschusspflichten aus über einen Kredit finanzierten Anlagen sowie die Nutzung des Depots als Sicherheit wird durch ein von Ihnen für die Anlage in Finanzinstrumenten verfolgtes Anlageziel mit einer vergleichsweise niedrigen Risikobereitschaft für Ihr Depot nicht ausgeschlossen. Umgekehrt ist aber auch zu beachten, dass Anlagestrategien mit einer hohen Risikobereitschaft die Eintrittswahrscheinlichkeit in Bezug auf die Risiken noch weiter erhöhen. Denn Verlustrisiken steigen nicht nur mit einem höheren kreditfinanzierten Anteil (höherer Hebel), sondern tendenziell auch mit einem höheren Anteil an risikobehafteten Vermögenswerten in Ihrem Depot.

6. Allgemeine Hinweise

Wir raten Ihnen, für Spekulationen nur solches Kapital einzusetzen, dessen Verlust für Sie nicht existenzgefährdend wäre. Sofern Sie direkt oder indirekt durch einen Kredit finanzierte Anlagen tätigen möchten und damit auch das Wertpapierdepot als Sicherheit nutzen, empfehlen wir Ihnen, nur bei hoher Risikobereitschaft sowie entsprechender Risikotragfähigkeit und nur mit einem kleinen Teil Ihres Kapitalvermögens solche Engagements einzugehen.

7. Interessenskonflikte

Sofern Sie in den Prozess zum Abschluss des Darlehensvertrages einen Vermittler eingeschaltet haben, können potenziell Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Bank dem Vermittler für die Vermittlung eine Provision aus der von der Bank im Rahmen des vermittelten Darlehensvertrages vereinnahmten Zinsmarge zahlt. Die Höhe der Provisionszahlung hat Ihnen der Darlehensvermittler rechtzeitig vor Abschluss des Darlehensvermittlungsvertrags gemäß Art. 247 § 13 Abs. 2 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen.

Die Provisionszahlung hat jedoch keinen Einfluss auf den Abschluss eines Lombard-Kredits mit der Bank. Der Vertragsabschluss zu den vereinbarten Bedingungen hängt ausschließlich an einer seitens der Bank vorzunehmenden Überprüfung der vorstehend unter Ziff. 3 dargelegten Voraussetzungen sowie an einer Überprüfung Ihrer finanziellen Verhältnisse, wonach keine erheblichen Zweifel daran bestehen dürfen, dass Sie Ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vertragsgemäß nachkommen können werden.

Zur Vermeidung und Handhabung möglicher Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Ihnen zur Verfügung gestellten Formular „Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank“.

8. Besteuerung

Anleger sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen bezüglich des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Einlösung von Anlageinstrumenten einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

9. Wichtige Hinweise

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Produktinformationen sind keine Empfehlung zum Abschluss eines Lombard-Kredits, zur Eröffnung eines Depots oder zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen.

Die Baader Bank AG führt ausschließlich im Wege des beratungsfreien Geschäfts zustande gekommene, telefonisch oder online aufgegebene Aufträge des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren aus. Der Kunde sollte ein Wertpapiergeschäft nur dann ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf das jeweilige Geschäft verfügt. Ausführliche Informationen über Wertpapiergeschäfte enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abschnitt 1 - Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziff. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfegemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigter ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 2 - Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind ein gelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Abschnitt 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (BankIdentifizierungsCode).

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zu gehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Abschnitt 4 - Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Sofern die Bank einzelnen Kundengruppen vereinbarungsgemäß eine Verzinsung für Guthaben auf dem Verrechnungskonto (kurz: „KK“) gewährt, ist der Zinssatz variabel und gestaffelt. Der Zinssatz kann abhängig von der Einlagenhöhe variieren. Er kann also z.B. für Beträge bis EUR 100.000 anders ausfallen, als für darüber hinausgehende Beträge. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz sowie die Zinsstaffelung entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Die Bank wird den Kunden über jede Zinsänderung sowie die jeweils gültige Zinsstaffelung in Textform unterrichten. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen. Die Zinsänderung tritt mit Eingang der Information, z.B. Einstellung im Webportal des Kunden, in Kraft, sofern nicht abweichend in der Information mitgeteilt.

Die Zinsen werden täglich berechnet und dem Verrechnungskonto am letzten Bankarbeitstag im Quartal gutgeschrieben. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der act/360 - Eurozinsmethode. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag der Gutschrift des Betrages auf dem Verrechnungskonto und endet mit dem Kalendertag, an dem der Auftrag des Kunden zur Abverfügung des Guthabebetrages bei der Bank eingeht. Barauszahlungen sind nicht möglich. Verfügungen zu Lasten des Verrechnungskontos sind nur zugunsten des jeweiligen Referenzkontos möglich.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Firmenkunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei

denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen bei Krediten; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 - Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetragbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zu vor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Abschnitt 6 - Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Abschnitt 7 - Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beiträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 8 - Beschwerdemöglichkeiten; Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preisund Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt).

Abschnitt 1 - Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionärgeschäften (Abs. 2) oder Festpreisgeschäften (Abs. 3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Abschnitt 2 - Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet,

als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleich tägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziff. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kurs aussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Abschnitt 3 - Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Auslandverwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Abschnitt 4 - Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kundenbenachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt

wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Sonderbedingungen für Termingeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte (nachfolgend „Geschäfte“ genannt). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Abschnitt 1 - Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte

1.1 Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futures-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearing-Bedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

1.2 Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kunden auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearing-Stellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte. Die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Abschnitt 2 - Außerbörsliche Geschäfte

7. Eigenhändlergeschäft

7.1 Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

7.2 Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Abschnitt 3 - Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Sicherheiten

9.1 AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Ziff. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

9.2 Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

9.3 Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

9.4 Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

9.5 Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto –, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

10.1 Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

10.2 Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

10.3 Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11. Ausübung von Optionen durch den Kunden

11.1 Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

11.2 Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancengemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

11.3 Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

12.1 Bevollmächtigung der Bank

Durch der Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181

BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

12.2 Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadensersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z.B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weiter gehenden Verzugschaden trägt ebenfalls der Kunde.

12.3 Nicht rechtzeitige Ausübung der Option

Wenn der Kunde am Verfalltag einer Option die Bank nicht rechtzeitig über seine Absicht informiert, seine Option auszuüben, verfällt die Option. Wenn eine Option am Verfalltag im Geld ist, hat die Bank das Recht, diese auf eigene Rechnung im Namen des Kunden auszuüben, falls sie keine fristgerechten Instruktionen zur Ausübung dieser Option vom Kunden erhalten hat. Erst nach der Feststellung der Andienung oder Ausübung muss der Kunde unverzüglich durch die Bank benachrichtigt werden. Die Bank haftet nicht für Kosten, Gebühren oder sonstige Schäden, die durch Verzögerung oder verspätete Ausübung entstanden sind.

13. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen. Um eine faire Zuteilung zwischen den Clearing-Stellen und den Kunden zu gewährleisten, kann es bei der Feststellung von Zuteilungen zu Verspätungen kommen. Wenn durch diese erforderliche Verfahrensweise Verspätungen eintreten, haftet die Bank nicht für die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten. Zuteilungen von Optionsausübungen, die aufgrund eines Zufallsverfahrens erfolgen, werden am nächsten Handelstag auf einer neutralen Pro-rata-Basis zugeordnet.

14. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15. Abwicklung von Devisentermingeschäften

15.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach S. 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

15.2 Unterbleiben der Mitteilung

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Abs. 1 S. 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessenswährend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessenswährend zu verkaufen.

Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) lebt vom Vertrauen der Kunden, der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter in die Integrität, Fairness und Verlässlichkeit des Unternehmens und der Qualität der Dienstleistungen. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass die Bank gewissenhaft mit sensiblen Informationen umgeht. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Führungskräfte und die Mitarbeiter verhalten. Als Kunde der Bank können Sie sich stets darauf verlassen, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Wahrung der jeweiligen Kundeninteressen erbringen. Hierzu hat sich die Bank schon seit langer Zeit strenge Verhaltensregeln auferlegt, um das Vertrauen unserer Kunden weiter zu festigen und die ständige Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten. Sie können daher von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der geltenden Usancen und Marktstandards erwarten.

Mit unseren Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Verhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen um. Interessenkonflikte treten gewöhnlich dann auf, wenn uns ein Kunde einen Auftrag erteilt und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Auftragsausführung auf andere von uns betreute Marktteilnehmer mit entgegen gesetzten Interessen stößt. Diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die Auftragsausführung lassen sich aber nicht ganz ausschließen, da wir für eine Vielzahl von Kunden Aufträge ausführen und zudem unseren Kunden auch bei anderen Bankdienstleistungen als der Orderausführung zur Seite stehen wollen. Da Interessenkonflikte die Professionalität und Reputation der Bank in Frage stellen könnten, haben wir angemessene Vorkehrungen getroffen, um solche Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und damit sachgerecht handhaben zu können.

Interessenkonflikte in der Bank

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der Bank und der Bank selbst, anderen Konzernunternehmen, den bei der Bank beschäftigten Mitarbeitern einschließlich Vorstand oder anderen externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit der Bank verbunden sind, oder zwischen Kunden der Bank ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere aus persönlichen Beziehungen von Vorständen oder Mitarbeitern (sowie mit diesen verbunden Personen) der Bank mit Dritten ergeben, beispielsweise mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder deren Mitarbeitern (z.B. als Kunden der Bank), etwa über die Mitwirkung in Aufsichtsräten.

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank

- an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten und anderen investierbaren Vermögensgegenständen mitwirkt,
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist,
- einerseits als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für ein Finanzinstrument fungiert und sie andererseits im institutionellen Vermittlungsgeschäft oder im Kommissionshandel für dieses Finanzinstrument eine Kundenorder an dem betreffenden Börsenplatz mit oder ohne Kundenweisung ausführt,
- an mehreren inländischen Börsenplätzen als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für dasselbe Finanzinstrument fungiert,

und in diesem Zusammenhang Provisionen oder andere Zuwendungen von dem Emittenten erhält.

Dies gilt insbesondere bei der Glatstellung von Positionen aus dieser Tätigkeit an anderen Börsenplätzen, an denen die Bank ebenfalls für die entsprechenden Werte Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor ist,

- im Rahmen ihrer Tätigkeit als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor eigene Bestände an den betreuten Finanzinstrumenten hält,

- im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Finanzanalysen Eigengeschäfte durchführt oder Mitarbeiter der Bank privat Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen,
- als Portfoliomanager für mehr als einen Kunden oder Anlagefonds Handelsgeschäfte durchführt, insbesondere bei der Zuteilung von Sammelorders auf einzelne Kunden.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der Bank oder einzelnen relevanten Mitarbeitern des Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäftes noch nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- die Bank Zuwendungen (z.B. Platzierungs/Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile, Courtagerückvergütungen) im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält oder an Dritte gewährt,
- Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten,
- die Bank Zahlungen an den/von dem jeweiligen Emittenten von Finanzdienstleistungen oder Handelspartner/Geschäftspartner erbringt/erhält (sog. Rückvergütungs-Regelungen); auf Art und Umfang solcher Rückvergütungs-Zahlungen werden wir die nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) relevanten Kundengruppen vorab informieren.

Es spielt zudem keine Rolle, ob Interessenkonflikte bereits konkret aufgetreten sind oder nur ein Risiko dafür besteht. Unsere Regelungen betreffen sowohl tatsächliche als auch potentielle Interessenkonflikte.

Interne Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Interessenkonflikten

Zur weitgehenden Vermeidung und Handhabung dieser Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance Organisation der Bank umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen:

- **Sicherstellung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**
 Unsere Mitarbeiter werden sorgsam ausgewählt. Anforderungen an deren Qualifikation werden in Funktionsbeschreibungen festgelegt. Die Kompetenz und Zuverlässigkeit von Abteilungen mit einer besonderen Verantwortung wird durch eine jährliche Sachkundeprüfung sichergestellt. Alle Mitarbeiter der Bank werden zudem regelmäßig fachbezogen und insbesondere zu compliance-relevanten Themen geschult. Das Verhalten bei compliance-relevanten Themen wird in den Arbeitsanweisungen geregelt und diese regelmäßig aktualisiert.
- **Meldepflichten**
 - Mitarbeiter sind verpflichtet interessenkonfliktträchtige Sachverhalte wie beispielsweise persönliche Beziehungen zu Kunden oder Mandanten, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an die Compliance-Stelle zu melden. Insidergeschäfte und Kursmanipulationen sind strengstens untersagt.
 - Zudem müssen die Mitarbeiter sowohl entgeltliche als auch ehrenamtliche Nebentätigkeiten umgehend anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird dieser gegenüber Kunden offengelegt oder verboten.
 - Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, Zuwendungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken der Compliance-Stelle anzuzeigen. Über verbotene Zuwendungen werden die Mitarbeiter in den Arbeitsanweisungen aufgeklärt. Die Teilnahme an sogenannten „Friends-and-Family-Programmen“ ist den Mitarbeitern der Bank beispielsweise nicht gestattet. Compliance überprüft, ob die Zuwendungen akzeptiert werden dürfen und, ob die Interessen der Kunden gewahrt sind. Je nachdem genehmigt oder lehnt Compliance die Zuwendung ab. In Einzelfällen werden die Zuwendungen dem Kunden offengelegt. Genehmigte Zuwendungen werden in das Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis aufgenommen.

- Kontrolle des Informationsflusses
 - Es sind Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Diese sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Bank. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Allen Mitarbeitern ist es grundsätzlich strengstens verboten, sensible Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich an einen anderen Bereich der Bank oder nach außen weiterzugeben. Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn andere Bereiche/Mitarbeiter unter Einhaltung des Need-to-know-Prinzips in die Transaktionen mit eingebunden werden müssen und an die Compliance-Stelle gemeldet werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung von Insiderinformationen und die genaue Überwachung der involvierten Personen. Diese Informationsrestriktionen werden eingesetzt, um es der Bank zu ermöglichen, Geschäfte im Interesse ihrer Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank in anderen Bereichen besitzt und daher zu einem Interessenskonflikt führen könnten.
 - Die Mitarbeiter sind zudem zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Datenschutz-Beauftragte stellt den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher.
 - Führung von Beobachtungs-, Sperr- und Genehmigungslisten, in die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste oder der Genehmigungsliste bleiben grundsätzlich erlaubt, sofern keine Interessenkonflikte beim jeweiligen Mitarbeitergeschäft vorliegen; dies wird täglich zentral beobachtet und geprüft. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
 - Führung eines Insiderverzeichnisses. In diesem Verzeichnis werden alle relevanten Personen des Hauses, die Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt sowie Art der Information), aufgenommen. Alle Geschäfte dieser Mitarbeiter werden strengstens kontrolliert.
 - Mitarbeitergeschäfte

Die Mitarbeiter der Bank sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Wertpapiergeschäfte verpflichtet. In zahlreichen Fällen müssen sich Mitarbeiter zudem vor Ordererteilung bei Mitarbeitergeschäften von Compliance eine Genehmigung einholen; ohne eine solche Genehmigung ist der Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten privat nicht erlaubt. Der Kauf von eigenen Aktien der Bank durch Führungskräfte wird auf der Homepage veröffentlicht und an die BaFin gemeldet.
 - Compliance-Kontrollen
 - Alle Handelsgeschäfte des Hauses (Market Making, Designated Sponsoring, Kundengeschäfte, Treasury, Vorstand und insbesondere bei Transaktionen in Finanzinstrumenten, bei denen Insiderinformationen bekannt sind) und der Mitarbeiter unterliegen einer laufenden Kontrolle zur Identifizierung von Insiderhandel, Marktmanipulation oder anderen Verstößen gegen das Aufsichtsrecht oder interne Arbeitsanweisungen durch die Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden. Auffälligkeiten werden durch die Compliance-Stelle untersucht. Insbesondere wird geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen durch Front/Parallelrunning oder Scalping ausgenutzt wurden. Zuwiderhandlungen werden nicht geduldet und führen gegebenenfalls zu personalrechtlichen Konsequenzen.
 - Die Skontroführung für Berlin und München übernimmt das gleiche Team. Aus dem Grund werden deren Market Making Tätigkeiten täglich gesondert durch Compliance überwacht.
 - Compliance erstellt halbjährlich eine Risikoanalyse. Auf Basis dessen werden risikoorientiert halb-oder jährliche Review-oder Kontrollhandlungen durchgeführt. Dazu gehört eine jährliche Überprüfung des Interessenkonfliktmanagements durch Compliance.
 - Bei Neueinführung von Produkten durchlaufen diese einen strengen Produktgenehmigungsprozess, in dem Compliance einbezogen wird.
 - Compliance überwacht in regelmäßigem Turnus stichprobenartig die Veröffentlichung von Werbemitteln und anderen Informationen an den Kunden und stellt sicher, dass keine Irreführung stattfindet.
 - Die Marktgerechtigkeit der Kurse in den Kundenabrechnungen wird täglich geprüft.
 - Research Studien, insbesondere mit Rating- und/oder Kurszieländerungen, werden nur mit vorheriger Zustimmung von Compliance veröffentlicht (Prüfung von Interessenkonflikten).
 - Verhinderung der Bevorzugung bestimmter Kunden

Die Bearbeitung der Kundenorders, sofern aufgrund Limitierung ausführbar, erfolgt in der Reihenfolge des Ordereingangs. Die Transaktionen werden Uhrzeitgerecht erfasst. Zudem gibt es eine „Best Execution Policy“.
 - Treasury

Eigengeschäfte beschränken sich meist auf langfristige Anlagen und werden täglich durch Compliance überwacht.
 - Vergütung

Interne Richtlinien legen fest, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs Erfolg gemessene variable Vergütung gezahlt werden darf, um eine Beeinflussung durch Vertriebsmitarbeiter zu verhindern. Die Compliance-Funktion überwacht die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Bank zum Ausschluss von Interessenkonflikten.
 - Whistleblowing-Hotline

Die Mitarbeiter können nicht regelkonformes Verhalten der Whistleblowing-Stelle oder Compliance melden. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
 - Beschwerdemanagement

Sollten die Kunden unzufrieden mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Bank sein, haben diese die Möglichkeit, sich bei ihrem Kundenbetreuer zu beschweren. Compliance dokumentiert und überwacht die Bearbeitung der Beschwerden. Bei systematischen Fehlern behebt Compliance die Missstände.
 - Zuverlässigkeit von Compliance

Die Compliance-Stelle selbst wird von der internen Revision und von einem externen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.
 - Verantwortung der Geschäftsführung

Der Vorstand trägt Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen und wirkt auf eine gute und nachhaltige Unternehmensführung hin. Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat werden zweimal jährlich von der Compliance-Stelle über die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Auffälligkeiten informiert.
- Interessenkonflikte in Bezug auf unsere Tochterunternehmen**
- Compliance wird beim Erwerb neuer Beteiligungen einbezogen.
 - Bei Abschluss von Unternehmenskäufen erfolgt auf unserer und der Homepage der Bundesanstalt und im Geschäftsbericht eine Veröffentlichung.
 - Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ist weitgehend unabhängig. Die Tochtergesellschaften werden aber mindestens einmal jährlich durch Compliance auf Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen geprüft.
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei Auslagerung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen**
- Wir arbeiten mit externen Vermögensverwaltern und Beratern zusammen. Um sicherzustellen, dass die potentiellen Vermögensverwalter die gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln der Bank einhalten, werden die letzten Wirtschaftsprüfungsberichte von Compliance gesichtet und eine Empfehlung zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung an den Vorstand abgegeben. Zusätzlich wird der Vermögensverwalter gemäß den Geldwäsche-Vorschriften identifiziert.
 - Daneben werden die Vermögensverwalter vertraglich verpflichtet, die Bereitstellung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumenten der Bank an die Kunden zu übermitteln.
 - Es erfolgt außerdem eine jährliche Kontrolle der Zuverlässigkeit der Kooperations- und Vertriebspartner durch Compliance.
 - Anlageempfehlungen, die von unserem externen Berater erstellt werden, werden auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften und unseren Anlagerichtlinien überprüft.

Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder die Compliance-Organisation vermeidbar, werden die Kunden auf den Interessenkonflikt hingewiesen. Dafür wurde ein Eskalationsprozess entwickelt. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Bei Auftragsausfüh-

rung der Kundenorders handelt die Bank entsprechend ihrer Ausführungsgrundsätze bzw. der konkreten Weisung des Kunden. Kundenorders haben immer Vorrang vor Eigenhandelsgeschäften des Hauses und vor Mitarbeitergeschäften.

Die Bank erbringt keine Anlageberatung, so dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten haben, steht Ihnen die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne unter der E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de zur Verfügung.

Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) ist in ihrem Marktsegment die führende Vollbank in Deutschland. Derzeit werden von den Skontroführern der Bank ca. 930.000 Orderbücher an den Börsen Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart betreut.

Konzernweit beschäftigt die Bank zurzeit ca. 400 Mitarbeiter.

Der Schwerpunkt des Geschäftes der Bank lag früher beim klassischen Börsenhandel. Mittlerweile bietet die Bank vielfältige Dienstleistungen rund um den Kapitalmarkt an und baut ihre Geschäftsfelder aktuell weiter aus. Seit dem 1. August 1994 ist die Aktie der Bank an der Börse notiert und wird an den Börsen in Berlin, Frankfurt, München, Hamburg, Düsseldorf und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

Die Bank verfügt über langjährige Expertisen im Handel mit Wertpapieren und Termingeschäften. Dabei stellen wir unseren Kunden verschiedene leistungsfähige Online-Handelsplattformen zur Verfügung. Als Vollbank besitzen wir die Erlaubnis zum Betreiben aller entsprechenden Bankgeschäfte, um Banken, Finanzdienstleistern, Fondsgesellschaften, Emittenten und professionellen Börsenhändlern bei der Umsetzung von Alternative-Investment-Strategien Produktlösungen anbieten zu können.

1. Orderwege

Der Kunde kann der Bank seine Order über folgende Wege übermitteln: Schriftlich per E-Mail, Brief, Fax oder Chat; Elektronisch über diverse Anbindungen, z.B. Fix; Telefonisch.

Die Bank bietet für Privatkunden nicht die Möglichkeit an, algorithmisch erzeugte Orders zu übermitteln.

Die Bank bietet derzeit folgende Dienstleistungen an:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- Eigenhandel für andere (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistungen für Kunden)
- Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- Kreditgeschäft (Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen)
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder Übernahme gleichwertiger Garantien)
- Platzierungsgeschäft (Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung enthalten (Research)

Die entsprechende Handelskompetenz, die passenden Reporting-Dienstleistungen und das notwendige Risikocontrolling versetzen uns in die Lage, unseren Kunden ein attraktives Paket an Dienstleistungen im Bereich Alternative Investments anzubieten. Mit unseren kostengünstigen und technisch leistungsfähigen Angeboten unterscheiden wir uns deutlich von unseren Wettbewerbern.

In diesem Rahmen setzen wir mit unseren Kunden die passenden Produkte, wie z.B. Zertifikate, Fonds, Single-Hedgefonds, Managed Accounts, um. Hier nutzen wir unsere hervorragenden, langjährigen Beziehungen zu Großbanken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Portfoliomanagern im In- und Ausland.

Aufgaben, die wir im Rahmen dieser Lösungen übernehmen, sind:

- Investmentmanager; Execution-Broker; Strategieüberwachung (Investment-Monitoring, Pre-Trade Compliance); konto- und depotführende Bank; zentrale Sammelstelle sowie Zahl- und Hinterlegungsstelle; Buy-side Trading Desk; direktes Routing zu folgenden börslichen Handelsplattformen: Xetra® Frankfurt; Xetra® Wien; ALLE deutschen Regionalbörsen: Frankfurt; München; Stuttgart; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; BATS Chi-X Europe® (im Moment für deutsche, belgische, französische, niederländische, portugiesische und österreichische Werte); Euronext Paris; Euronext Amsterdam; Euronext Lissabon; Euronext Brüssel; Eurex; Swiss Exchange (SIX); Tradegate; gettex.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme und weitere Handelspartner Zugang. Eine ausführliche Produktübersicht (inkl. Ausführungsplätzen) finden Sie im Rahmen dieser Information unter der Rubrik „Produkt- und Märktekatalog“.

Die von uns angebotenen elektronischen Handelsplattformen sind in ihren Funktionalitäten, ihrer Zuverlässigkeit und Skalierbarkeit führend in der Branche. Sie ermöglichen Ihnen realtime den direkten Zugang zu den wichtigsten Börsenplätzen weltweit. Sowohl die Handelsplattformen als auch unsere Konto- und Depotführung sind Multi-Asset-Class- und Multi-Currency-fähig.

Die von der Bank für das Orderrouting bereitgestellte IT-Infrastruktur ermöglicht die freie Wahl der Zugangsverbindung zu den Baader-Systemen. Unter anderem sind angebunden: Bloomberg EMSX; Direktanbindung über eine FIX-Schnittstelle (VPN oder Point-to-Point); Reuters AUTEX; SWIFT; EZE Software RealTick; Fidessa; UL Link; Fix Hub, Trading Screen, Privé (Nur für Vermögensverwalter), Elinvar C (Nur für Vermögensverwalter).

Neben einer Standardisierung des Orderroutingprozesses können durch ein Routing über die Bank final auch Kostensynergien durch final die Bündelung der final Abrechnungserstellung erzielt werden: sämtliche final Abrechnungen elektronisch und final am Tagesende; final kostengünstige Abrechnung über final Schlussnote möglich; final tägliches Zusammenfassen der final Geschäfte auf Orderbasis final mit Schnittkursen oder final auf Gattungsbasis pro final Seite und final Tag möglich; final individuelle Betrachtung und final Analyse der Möglichkeiten final für kostengünstiges Clearing und Settlement.

Die Orderroutingdienstleistungen der Bank können zudem als Basis für eine MiFID-konforme Ausgestaltung des Orderbearbeitungsprozesses bei Finanzdienstleistern gewählt werden.

Folgende MiFID-relevanten Dienstleistungen bietet die Bank ihren Kunden an:

1.1 Best Execution

- Beratung der Kunden und gemeinsame Entwicklung zur MiFID-konformen Ausgestaltung der Kundenbetreuungs- und Kundenorderausführungsprozesse
- Erstellung von Best-Execution-Policies zur Auswahl des kundengünstigsten Orderausführungsplatzes aufgrund des Preises und der Ausführungskosten oder anderer individuell bewerteter Handelsplatzmerkmale
- Research, Erstellung und Pflege der Datenbasis sowie Implementierung der Verfahrensprozesse für den direkten Abgleich mit entsprechender Preis- und Gebührenberücksichtigung sowie der Bewertung von Handelsplatzmerkmalen für die Best Execution (Skriptverarbeitung)
- regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Best-Execution-Policies
- Anlegen von eigens für die Kunden eingerichteten Policy-Accounts durch die Bank
- Orderrouting: Abwicklung der Kundenorders gem. der relevanten Kunden-Policies
- Aufzeichnungspflicht: Archivierung aller relevanten Parameter als Grundlage für eine Nachweisführung, die in die Best-Execution-Entscheidung über die betreffende Order einbezogen wurde
- Kundentransparenz: Nachvollziehbarkeit der Best Execution durch webbasierte Recherchefunktionalität auf Orderbasis

1.2 Gettex

Darüber hinaus bietet die Bank für ihre Mandaten in diesem Rahmen die Best-Executor-Tätigkeit auf der Handelsplattform Gettex der Börse München an. Grundlage hierfür ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit entsprechenden Orderflow-Providern über die Ausgestaltung einer Besserausführung oder zumindest gleiche Ausführung von Kundenorders gegenüber bestimmten Referenzmärkten, die der Kunde bestimmen kann.

Die Bank bietet mit ihrem Best-Execution-Dienstleistungspaket einen kompletten Service über die Orderaufgabe, das Orderrouting sowie die Auswahl- und Ausführungsprinzipien von Aufträgen an. Für die Kunden der Bank bedeutet dies eine effiziente und kostengünstige Ausgestaltung ihrer MiFID-relevanten Orderbearbeitungsprozesse unter einem ganzheitlichen Betrachtungspunkt.

Grundsätzlich ist unser Order-Desk börsentäglich von 07:45 Uhr bis 22:00 Uhr erreichbar.

Zur Kundschaft der Bank zählen Investmentmanager und institutionelle Kunden wie Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Commodity-Trading-Advisors, Fundmanager sowie professionelle Futures-Händler. Die Bank ist eine in Deutschland zugelassene Vollbank.

2. Adresse

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Tel. 00800 00 222 337¹
Fax +49 89 5150 2442
E-Mail service@baaderbank.de

3. Mitglieder des Vorstands

- Nico Baader, Vorsitzender des Vorstands
- Dietmar von Blücher
- Oliver Riedel

4. Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis nach § 32 KWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Institutsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland
und
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
Deutschland

5. Hinweise zum Thema Kundenbeschwerden

Kundenbeschwerden richten Sie bitte in Textform an den Compliance-Beauftragten der Bank.

Außergerichtliche Streitschlichtung: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

6. Rechtshinweise

Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 121537 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. der Bank lautet DE114123893. Für sämtliche Vertragsbeziehungen der Bank zu ihren Kunden gilt deutsches Recht, allgemeiner Gerichtsstand der Bank ist grundsätzlich München. Abweichungen von der Zuständigkeit des Gerichts können sich aber beispielweise bei ausschließlichen dinglichen Gerichtsständen oder je nach Verfahrensart wie bei gerichtlichen Mahnverfahren ergeben.

Für Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Deutschland und aus der Europäischen Union:

Kreditinstitut: Baader Bank Aktiengesellschaft
BIC²-Code: BDWBDEMMXXX
Kontoinhaber: Ihr Name
IBAN³: Ihre IBAN³

Für alle anderen Einzahlungen beachten Sie bitte die Angaben im Dokument "Informationen zum Zahlungsverkehr" (94.000).

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht für Kunden von Banken und Finanzdienstleistern eine nach Kundenkategorien abgestufte Schutzpflicht und Informationspflicht vor. Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau.

7. Risikohinweise

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als beratungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.

Bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien führt die Bank keinen Angemessenheitstest im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG durch bzw. darf im Einklang mit Art 56 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 bei dessen Durchführung davon ausgehen, dass diese Kundengruppen die Risiken der ausgewählten Anlageformen verstehen, beurteilen und bewerten können. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir keine Informationen gemäß gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen und außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen kein Warnhinweis gemäß § 63 Abs. 10 WpHG ergeht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zugunsten des „Professionellen Kunden“ diverse Schutzvorschriften nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nicht angewendet werden. Das Gesetz bietet „Professionellen Kunden“ die Möglichkeit, eine Einstufung als Privatkunde gesondert zu vereinbaren.

Die Bank als Kommissionärin leitet die von ihren Kunden hinterlegten Sicherheiten (Margin, Einschuss) über ihren jeweiligen Clearing-Partner an die jeweilige Terminbörse weiter. Im Falle der Insolvenz des Clearing-Partners nach der Insolvenzordnung oder gem. dem Insolvenzverfahren nach dem Recht des Staates, in dem der Clearing-Partner seinen Sitz hat, hat der Kunde der Bank diese notwendigen Aufwendungen gegenüber dem Clearing-Partner zu ersetzen. Dieser Anspruch auf Aufwendungsersatz ist grundsätzlich auf die Höhe der Sicherheiten begrenzt, die der Kunde zu Beginn des Handelstages, der dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt, gegenüber der Bank zu leisten hat. Die Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen wird im Insolvenzfall berechnet, sobald sie feststeht. Zur Erhöhung der Transparenz haben wir die Margins je Clearing-Partner aufgeschlüsselt und mit Lagerstelle im Kundenreporting angezeigt. Die aktuelle „Partnerliste der Clearing-Mitglieder/Lagerstellen“ mit Kürzelbezeichnung entnehmen Sie bitte der Übersicht im Login-Bereich auf der Website: www.baaderbank.de.

8. Drittbetreuung/Beratung durch Dritte

Kunden können sich durch Dritte (z.B. Finanzdienstleister) beraten lassen. Basis für eine derartige Zusammenarbeit ist eine Bevollmächtigung in Textform durch den Kunden. In diesen Fällen führt der vom Kunden bevollmächtigte Dritte und nicht die Bank die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung für den Kunden durch und ist daher selbst gem. den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Angemessenheit und Geeignetheit der Anlageentscheidung für den Kunden zu prüfen. Die Bank überprüft dagegen in diesen Fällen nicht die Angemessenheit und Geeignetheit der einzelnen Anlageentscheidungen des vom Kunden bevollmächtigten Finanzdienstleisters oder Anlageberaters für den Kunden.

Das Konto und zugehörige Depot des Kunden bei der Bank wird automatisch geschlossen, sobald der Finanzdienstleister die Bank über die Beendigung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit informiert bzw. der Finanzdienstleister oder der Kunde die Bank über die Kündigung der Vollmacht für den Finanzdienstleister informieren. Die Bank wird den verbliebenen Gegenwert und ggf. noch im Depot befindliche Wertpapiere/Rechte auf das Referenzkonto bzw. Referenzdepot des Kunden bei der Drittbank übertragen.

¹ Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

² Bank Identifier Code.

³ International Bank Account Number.

9. Hinweis zur Einlagensicherung

Seit dem 3. Juli 2015 wurde das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) überführt. Grundlage ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 28. Mai 2015 (BGBl. I. S. 786). Das DGSD-Umsetzungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 173/149 vom 12. Juni 2014). Ziel der neuen Einlagensicherungsrichtlinie ist ein noch höheres Schutzniveau und die maximale Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme im EWR. Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, bleibt als Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) erhalten.

Einlagen bei der Baader Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger.
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016.
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktadressen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland
Postanschrift:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de

Die Bank ist ferner dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt aktuell 20% des für die Einlagensicherung maßgeblich anrechenbaren Eigenmitteln der Bank. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinzelnachweise, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Es können weitere Ausschlusskriterien (z.B. für Einleger, Produkte, Laufzeiten) bestehen, diese sind den Statuten des Bankverbandes zu entnehmen. Diese Informationen können im Internet unter <http://www.bankenverband.de> abgefragt werden.

9.1 Entschädigung von Einlagen

Tritt ein Entschädigungsfall ein, werden die Einleger durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) unverzüglich hierüber unterrichtet.

Die EdB hat die Entschädigungsansprüche der Einleger dabei eigenständig zu prüfen und innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin zu erfüllen. Ein Antrag auf Entschädigung seitens des Einlegers ist nicht erforderlich. Sollte die EdB zur Durchführung der Einlegerentschädigung jedoch zusätzliche Informationen seitens der Einleger benötigen, wird die EdB die betreffenden Einleger schriftlich kontaktieren. Beträge, die einer vorübergehend erhöhten Deckungssumme unterliegen, sind vom Einleger gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Diese Beträge sind durch die EdB innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Anmeldung dieser Beträge und deren Glaubhaftmachung zu entschädigen.

9.2 Entschädigung bei Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Hat die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt, weil ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen, so sind die Gläubiger hierüber unverzüglich zu informieren. Der An-

spruch auf Entschädigung ist durch den Kunden schriftlich innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der EdB anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. Angemeldete Ansprüche, die auf die Entschädigung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gerichtet sind, hat die EdB unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen.

Mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruches gehen die Ansprüche des Einlegers gegen das Kreditinstitut auf die EdB über. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in fünf Jahren nach Unterrichtung des Einlegers über den Entschädigungsfall. Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat.

10. Kommunikationsmittel

Ihre Order können Sie uns elektronisch, telefonisch oder in Textform, per Fax, per E-Mail oder per Brief übermitteln. Unsere Kunden können mit uns in Deutsch und Englisch kommunizieren.

Ein solcher Auftrag per Telefax ist nur nach expliziter Vereinbarung dieses Kommunikationsmittels zulässig. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes der genannten Kommunikationsmittel auszuweichen.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollten wir von Kunden/Kontrahenten oder Interessenten jedoch eine E-Mail erhalten, so schließt die Bank daraus, dass wir auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

11. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich/können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner/unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen. Die Bank wird die aufgezeichneten Telefongespräche und elektronische Kommunikation fünf Jahre aufbewahren. In Einzelfällen kann auf Weisung der Aufsichtsbehörden die Aufbewahrungspflicht auf sieben Jahre verlängert werden. Ich kann/Wir können die Herausgabe einer Aufzeichnung der von mir/uns mit der Bank geführten Telefongespräche verlangen.

12. Vertraglich gebundene Vermittler (Tied Agents)

Die Bank bietet derzeit kein Haftungsnetz für vertraglich gebundene Vermittler an, arbeitet aber mit vertraglich gebundenen Vermittlern anderer Haftungsnetzwerke zusammen.

13. Informationen über Kosten und Nebenkosten

Wir berechnen unseren Kunden eine Kombination aus Gebühren, Provisionen und Fremdkosten, deren Höhe von Art und Umfang der erbrachten Wertpapierdienstleistungen abhängt. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen individuell detaillierte Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung.

Unser ausführliches Preis- und Leistungsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.baaderbank.de im Bereich Kundenservice.

Die aktuell geltenden Courtagen, Transaktionsentgelte und Orderentgelte der jeweiligen Börsen sowie anfallende Clearing- und Settlementgebühren können den jeweiligen Internetseiten der Börsen entnommen oder bei der Bank erfragt werden.

14. Information über Wertpapiergeschäfte und deren Abwicklung

Soweit nichts anderes vereinbart, versendet die Bank an ihre Kunden nach jedem Geschäft in Finanzinstrumenten, spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages, eine Abrechnung, mit der die Bank die Kunden über die wesentlichen Daten des Geschäftsabschlusses informiert (Schlussnote über die Börsensysteme, Geschäftsbestätigung oder Wertpapierabrechnung und Kontoauszug [grundsätzlich via Webportal]).

15. Art und Häufigkeit der Berichterstattung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wir bieten unseren Kunden die Aufnahme von Lombardkrediten zur Finanzierung ihrer Wertpapiergeschäfte an. Der Kauf von Wertpapieren und Termingeschäften auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg der Investition zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Über die Entwicklung des Kredits und die damit verbundenen Kosten informieren wir Sie regelmäßig auf Ihren Kontoauszügen und Rechnungsab schlüssen.

16. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gem. den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden bei der deutschen Wertpapiersammelbank Clearstream Banking, Frankfurt, verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatland des entsprechenden Wertpapiers verwahrt, gegebenenfalls in dem Land, in dem der Kauf erfolgte. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir unseren Depotkunden

18. Produkt- und Märktekatalog

Folgende Finanzinstrumente können über die Bank gehandelt werden:

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Aktien	Deutsche Aktien							
	- DAX	X	X	X	X		X	X
	- MDAX	X	X	X			X	X
	- SDAX	X	X	X		X	X	X
	- Sonstige	X	X			X	X	X
	Ausl. Aktien	X	X	X	X	X	X	X
Anleihen	Staatsanleihen/Supras etc.	X	X	X	X	X		X
	Pfandbriefe	X	X			X		X
	Corporates	X	X	X	X	X		X
	Sonstige z.B. Genussscheine, Zero-Bonds	X	X	X	X	X		X
	Bankeigene Schuldverschreibungen	X	X					X
Termingeschäfte (Futures und Optionen)	OTC-Forwards							X
	OTC-Optionen							X
	Futures			X	X			X
	Options			X	X			X
	Exchange Traded Options			X	X			X
	Exchange Traded Futures			X	X			X
Verbriefte Termingeschäfte	Strukturierte Wertpapiere und Einlagen	X	X			X		X
	Gestripte Wertpapiere	X	X			X		X
	Wertpapiere mit Optionscheincharakteristika							
	- Callable Bonds	X	X			X		X
	- Putable Bonds	X	X			X		X
	- Wandelanleihen	X	X			X		X
	OS/Zertifikate							
	- Hebelprodukte, Zertifikate	X	X			X		X
	- Warrants	X	X			X		X
	- Anlageprodukte	X	X			X		X
- Warenderivate	X	X						
Forex	Spot							X
	Swaps							
	Forwards							
	Options							

auf der Wertpapierabrechnung oder auf Nachfrage gerne mit. An den Wertpapieren, die wir – wie zuvor kurz beschrieben – für Sie verwahren, erhalten Sie Eigentum oder im Lagerland übliche, möglichst gleichwertige Rechtsstellung (Wertpapierrechnung). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten oder auf der Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht www.bafin.de (Rubrik für Verbraucher – zugelassene Prospekte/hinterlegte Prospekte) verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

17. Die Bank ist Mitglied an folgenden Börsen und von folgenden Handelssystemen:

Frankfurt; Stuttgart; München; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; Xetra®; Xetra® Wien; Euronext Amsterdam; Euronext Brüssel; Euronext Paris; Swiss Exchange (SIX); London Stock Exchange (LSE); Eurex®; BATS Chi-X Europe®.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme Zugang.

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Investmentfonds	Exchange Traded Funds	X	X	X	X	X	X	X
	Publikumsfonds (EU-zugelassen)	X	X	X		X		X
Geldmarktinstrumente	CDs, CPs							X

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als bera-

tungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.